

## 5 Kontaktdaten

**Wirtschaftsförderung  
Region Stuttgart GmbH**  
Friedrichstraße 10  
70174 Stuttgart  
0711 22835-0

**Energieagentur Landkreis  
Göppingen gGmbH**  
Bahnhofstraße 7  
73033 Göppingen  
07161 65165-00

**Energieagentur Kreis  
Böblingen gGmbH**  
Parkstraße 16  
71034 Böblingen  
07031 663-2040

**Ludwigsburger  
Energieagentur LEA e. V.**  
Hoferstraße 5  
71636 Ludwigsburg  
07141 68893-0

**Energieagentur  
Rems-Murr gGmbH**  
Gewerbstraße 11  
71332 Waiblingen  
07151 975173-0

**Energieberatungszentrum  
Stuttgart e. V.**  
Gutenbergstr. 76  
70176 Stuttgart  
0711 6156555-0

**Klimaschutzagentur des  
Landkreises Esslingen gGmbH**  
Kandlerstraße 8  
73728 Esslingen  
0711 207030-73

Downloads der Leitfäden und weitere Informationen auf der Projekt-Website: [photovoltaik-bw.de](http://photovoltaik-bw.de)  
Solardach- & Freiflächenbörse: [zukunftsenergien.region-stuttgart.de/solardachboerse](http://zukunftsenergien.region-stuttgart.de/solardachboerse)

## 6 Verweise

- [www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Vertragsarten/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html), abgerufen am 18.02.2019.
- [www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Mieterstrom/Hinweis\\_Mieterstrom.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Mieterstrom/Hinweis_Mieterstrom.pdf?__blob=publicationFile&v=3), abgerufen am 20.03.2019.
- [www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht/EEG-Umlage-2019](http://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht/EEG-Umlage-2019), abgerufen am 20.02.2019.
- [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/mieterstrom.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/mieterstrom.html).
- [www.solarwirtschaft.de/fileadmin/media/pdf/BSW\\_Merkblatt\\_MieterstromG.pdf](http://www.solarwirtschaft.de/fileadmin/media/pdf/BSW_Merkblatt_MieterstromG.pdf), abgerufen am 05.02.2019.
- [solarcluster-bw.de/de/news-detail/leitfaden-mieterstrom-20/](http://solarcluster-bw.de/de/news-detail/leitfaden-mieterstrom-20/), abgerufen am 25.01.2019.

### Das Projekt:

Mit dem Aufbau der zwölf regionalen Netzwerke beschleunigt Baden-Württemberg den Photovoltaikausbau. Lokale Akteure werden durch die neu entstehenden Netzwerke zukünftig in ihren Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt. Durch Informationen, Beratungen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollen Hemmnisse des Photovoltaikzubaues überwunden werden. Alle Einwohner, Institutionen/Organisationen und Unternehmen aus Baden-Württemberg sind herzlich eingeladen, Teil des Photovoltaiknetzwerks ihrer Region zu werden und dieses mitzugestalten. Die landesweite Koordination der zwölf Photovoltaiknetzwerke organisieren das Solar Cluster Baden-Württemberg e. V. und die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA). Die Photovoltaiknetzwerke sind eine Maßnahme der Solaroffensive des Landes Baden-Württemberg.

### Ziele:

- Aktive Netzwerke etablieren, die den Ausbau der Photovoltaik in den Regionen Baden-Württembergs schnell und dauerhaft voranbringen
- Vielfältige Akteure motivieren, Teil der Photovoltaiknetzwerke zu werden und diese mitzugestalten
- Vernetzung und Austausch zwischen den regionalen Photovoltaikakteuren fördern
- Photovoltaik wieder stärker in das Bewusstsein der Gesellschaft bringen
- Durch gute Beispiele Hemmnisse überwinden und Akteure für Solarenergie begeistern



STUTTGART



Handwerkskammer  
Region Stuttgart

Stand: Dezember 2023

# PHOTOVOLTAIK MIETERSTROM-MODELLE

© PriceM/Shutterstock.com



PV-Leitfaden  
#5

Sonnenstrom -  
einfach gut!

Gefördert durch:



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



### 1 Was bedeutet Mieterstrom?

Mieterstrom ist mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) lokal produzierter Strom, der ohne Nutzung des öffentlichen Netzes direkt an die Stromabnehmenden (Mieter) fließt. Daher können Netznutzungsentgelte und Konzessionsabgaben entfallen und die Mieterstromempfänger profitieren vom günstigeren Strompreis gegenüber dem Netzstrom. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom wird ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Mieterstrom kann einzelnen Mieterparteien oder Wohnungseigentümergemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. In der Regel wird zwischen diesen und dem Anlagenbetreiber (Vermieter oder ein Mieterstromdienstleister) ein Energieliefervertrag geschlossen, der die rechtlichen Rahmenbedingungen regelt. Dieser Mieterstromvertrag ist vergleichbar mit den Verträgen mit anderen Energielieferanten.

### 2 Voraussetzung zum Erhalt der Mieterstromförderung

Das Gesetz gewährt den Förderanspruch bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:

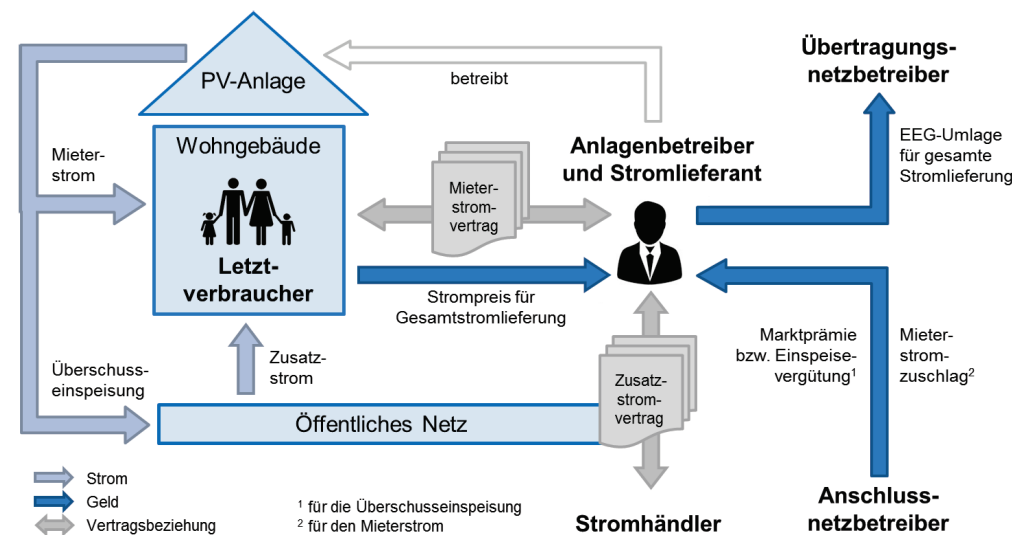
a) Die PV-Anlagen müssen an oder in einem Wohngebäude installiert sein. Ein Wohngebäude liegt nach dem Mieterstromgesetz bereits dann vor, wenn mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen. Das bedeutet, der Mieterstromzuschlag wird dem Betreiber gezahlt, wenn der auf dem

Dach des Wohngebäudes erzeugte Strom sowohl im Wohngebäude als auch in räumlicher Nähe ohne die Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht wird, z. B. als Ladestrom oder von Bewohnern des Nachbarwohngebäudes, das Teil der Kundenanlage mit gemeinsamem Hausanschluss ist. Wenn der PV-Anlagenbetreiber den Solarstrom aber auf einem Nichtwohngebäude erzeugt, z. B. auf dem Flachdach der Garage neben dem Haus, wird dieser Strom nicht mit dem Mieterstromzuschlag gefördert.

b) Die Lieferung muss ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgen.  
c) Der Strom muss innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude geliefert und verbraucht werden.

- Trotz der Bezeichnung „Mieterstrom“ kann der Zuschlag auch im Fall der Belieferung von Eigentümern in Anspruch genommen werden. Unwesentlich ist darüber hinaus, wofür der Strom genutzt wird. Im Hinblick auf Speicher sieht das Gesetz explizit vor, dass der Zuschlag nicht für den eingespeicherten Strom, sondern erst für den nach der Speicherung vor Ort genutzten Strom zu zahlen ist.

d) Die PV-Anlage muss dem Mieterstromzuschlag zugeordnet und entsprechend registriert werden.



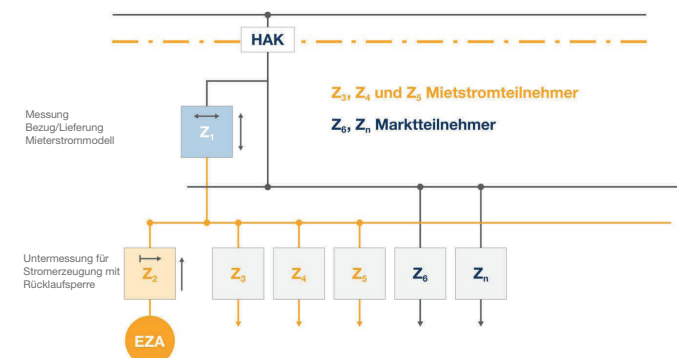
Verbindung zwischen Mieterstromobjekten und öffentlichem Netz

### 3 Messkonzepte

Damit in einem Mieterstromprojekt ordentlich abgerechnet werden kann, müssen die Teilnehmer am Mieterstrom und die anderen Wohnparteien bei der Erfassung der einzelnen Stromverbräuche getrennt ermittelt werden. D. h. es muss ein Messsystem installiert werden, das den Strombezug aus dem öffentlichen Stromnetz und den Bezug des PV-Stroms getrennt erfasst. Diese Messkonzepte sind eine weitere Hürde, die im Projekt Mieterstrom genommen werden muss. Ziel ist es, für die Zukunft Messkonzepte mit intelligenten Messsystemen (iMsys) zu entwickeln, die die automatisierte Berechnung für den Summenzähler anhand von fernausgelesenen Messwerten und einer standardisierten Abrechnungsvorschrift in jedem Abrechnungsintervall ermöglichen. Dabei ist es aus Sicht der Kundenanlagenbetreiber wünschenswert, dass auf den Summenzähler verzichtet werden könnte. Jedoch ist auch für ein Messkonzept mit iMsys nach aktuellem Stand der Gesetze ein Summenzähler notwendig, da nach § 4 Abs. 3 Stromnetz Zugangsverordnung alle Entnahmen und Einspeisungen eindeutig zu bilanzieren sind. Dies setzt eine technische Messung voraus. Aktuell gibt es grundsätzlich zwei mögliche Varianten zur Abrechnung von Mieterstromprojekten, das Modell der „Doppelten Sammelschiene“ und das „Summenzählermodell“. Beide Konzepte haben Vor- und Nachteile.

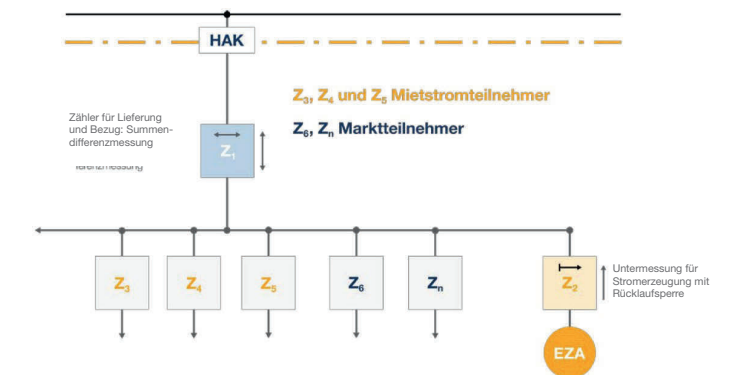
#### Doppelte Sammelschiene

- Vorteile: Einfache und eindeutige Messung und Abrechnung (ohne nachträgliche Korrekturen) sowie eindeutige Zuordnung der jeweiligen Akteure.
- Nachteile: Aufgrund wirtschaftlicher Zumutbarkeit meist nur eingeschränkt nutzbar (höhere Hardwarekosten, zentraler Zählerplatz). Stromanbieterwechsel eines Kunden ist nur durch den physischen Umbau des Zählers möglich.



#### Summenzählermodell

- Vorteile: Überall hardwareseitig kostengünstig anwendbar, daher in den letzten Jahren Quasi-standard. Anbieterwechsel der Mieter ist ohne physische Umbauten möglich, sofern die Zähler vom VNB bzw. MSB verbraucht werden.
- Trotzdem gibt Unsicherheit wegen Widersprüchen zwischen dem Eichrecht und der Energiegesetzgebung (der Kundenanlagenbetreiber kann seinen „tatsächlichen“ Zählerstand nicht am Zähler ablesen, weil dieser unter Berücksichtigung der Verbrauchswerte der Marktteilnehmer errechnet wird). Die Abrechnung seitens des VNB ist komplexer, da in einem bestimmten Fall Ersatzwerte gebildet und Zählerkorrekturen vorgenommen werden müssen. Bei einer SLP-Messung müssen alle Zähler der Marktteilnehmer zeitgleich abgelesen werden.



Darstellung des Summenzählermodells

Marktteilnehmer mit einer SLP-Messung verfälschen den Eigenverbrauch in der Kundenanlage. Dies wird jedoch in der Praxis nicht als Problem erachtet, weil alle genutzten Strommengen verrechnet werden. Die nach EEG geforderte Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist physikalisch sichergestellt. Mit viertelstundenscharfer Bilanzierung aller Marktteilnehmer ist eine annähernd gleich exakte Bilanzierung wie mit der doppelten Sammelschiene möglich. Das sollte zukünftig im Rahmen von iMsys für eine exakte Abrechnung genutzt werden. Für eine Übergangszeit stellt die Verrechnung anhand von Standardlastprofilen eine akzeptable und in der Praxis angewandte Lösung dar.

Abbildung links: Schema der doppelten Sammelschiene